



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.12.2020

**Folter- und Tötungsvorwürfe gegen einen in Hessen tätig gewesenen syrischen Arzt
und**

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten über den aus Syrien stammenden Arzt Alaa M. der 2015 aus Syrien in Deutschland eingereist war und bis zu seiner Verhaftung im Juni 2020 in Nordhessen als Arzt tätig war. Die Verhaftung erfolgte seinerzeit wegen des Verdachts eines Verbrechens in Syrien, wo der Beschuldigte als Mitarbeiter des Syrischen Militärischen Geheimdienstes tätig war und in dieser Eigenschaft zahlreiche inhaftierte Personen gefoltert und mindestens einen davon getötet haben soll. Der Beschuldigte, gegen den die Bundesanwaltschaft derzeit die Anklage vorbereitet, befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/466113/42>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind oder waren Behörden des Landes Hessen mit dem angeführten Fall befasst?

Der Sachverhalt ist der hessischen Polizei bekannt. Es handelt sich dabei um ein Ermittlungsverfahren der Generalbundesanwaltschaft, bei welchem das Bundeskriminalamt (BKA) mit den Ermittlungen beauftragt ist. Das Hessische Landeskriminalamt steht hier in einem intensiven Austausch mit dem BKA und unterstützte dieses auch am Tage der Festnahme.

Des Weiteren spielte der Sachverhalt in zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel eine Rolle. Aufgrund einer Anzeige des Arztes gegen einen Journalisten wegen übler Nachrede und anderer Beleidigungsdelikte sowie eine Gegenanzeige des Journalisten wegen falscher Verdächtigung hat die Staatsanwaltschaft Kassel zwei Ermittlungsverfahren geführt.

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen führt seit dem 30. Juni 2020 ein approbationsrechtliches Verfahren gegen Herrn M.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Behörden waren mit dem Fall befasst?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Trifft es zu, dass der Inhaftierte Alaa M. in Hessen als Arzt tätig gewesen ist?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: war er in einem Angestelltenverhältnis oder selbständig tätig?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Herr M. war zuletzt in einem Reha-Zentrum in Bad Wildungen als angestellter Arzt tätig.

Frage 5. Falls 3 zutreffend: wurde ihm eine Approbation oder eine vorübergehende Erlaubnis gem. § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO) erteilt?

Frage 6. Falls 3 zutreffend: durch welche Behörde wurde die Approbation bzw. die Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Herrn M. wurde durch die Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 26. August 2015 die Approbation als Arzt erteilt.

Frage 7. Falls eine Approbation nach der BÄO erteilt wurde: auf welche Weise wurde das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO genannten Voraussetzung für die Erteilung der Approbation überprüft?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine Informationen vor. Die Approbation wurde durch die sächsischen Behörden erteilt.

Frage 8. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke, da die in § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO genannten Voraussetzung zwar für die Erteilung der Approbation obligatorisch ist, nicht jedoch für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 BÄO?

Eine Regelungslücke wird nicht gesehen. Im Gegensatz zu § 3 BÄO handelt es sich bei § 10 BÄO um eine Ermessenentscheidung, in welche auch Merkmale wie z.B. die Würdigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers mit einfließen.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Plant die Landesregierung eine Initiative, um diese Regelungslücke zu schließen – z.B. im Bundesrat?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Wiesbaden, 27. Januar 2021

Kai Klose